

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

24. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 2003

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| I. Bekanntmachungen des Landkreises | |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2003 | 55 |
| Verordnung über die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben | 56 |
| Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Neuharlingersiel für den Bereich Neuharlingersiel | 56 |
| II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen | |
| Schreibfehlerberichtigung | 56 |
| Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel | 56 |
| Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 der Stadt Esens | 57 |
| Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband) | 57 |
| Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Werdum (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) | 57 |
| Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragssatzung) | 58 |
| Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Samtgemeinde Holtriem | 59 |
| Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem | 59 |
| Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem | 59 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) für das Haushaltsjahr 2003 | 60 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) für das Haushaltsjahr 2004 | 61 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2004 | 61 |
| Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Esens (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) | 61 |
| Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung) | 65 |
| Satzung der Stadt Esens über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) | 65 |
| 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 65 „Mühlenwarf“ der Stadt Esens mit | |

| | |
|---|----|
| baugestalterischen Festsetzungen | 66 |
| 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige | 67 |
| 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog | 67 |
| 3. Änderung der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog | 67 |
| Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragssatzung) | 68 |
| Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) | 68 |
| Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich der alljährlich in der Ortschaft Hovel der Stadt Wittmund stattfindenden Gewerbeschau | 68 |
| Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich der alljährlich in der Ortschaft Hovel der Stadt Wittmund stattfindenden Hochzeitsmesse | 68 |
| Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund | 69 |
| 3. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages | 71 |
| Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) | 71 |
| Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal) | 72 |
| Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung) | 72 |
| Satzung der Gemeinde Friedeburg über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 18. 12. 2003 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) | 72 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2003 | 73 |
| 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holtgast | 74 |

I.

Bekanntmachungen des Landkreises

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 26. 11. 2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden
a) der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Wittmund im Vermögensplan

| | |
|--|------------------|
| in der Einnahme erhöht um | 2 950 000,00 EUR |
| vermindert um | 0,00 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans/Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 3 305 500,00 EUR |
| in der Ausgabe erhöht um | 2 950 000,00 EUR |
| vermindert um | 0,00 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans/Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf | 3 305 500,00 EUR |

- b) der Haushaltsplan des Landkreises Wittmund nicht geändert,
c) der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Wittmund im Erfolgsplan nicht geändert,
d) der Wirtschaftsplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf nicht geändert,
e) der Wirtschaftsplan für die Einrichtung „Kurzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund nicht geändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EUR um 2 950 000,00 EUR erhöht und damit auf **2 950 000,00 EUR** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses Wittmund aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für die Sonderkasse der Einrichtung „Kurzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

Wittmund, den 26. 11. 2003

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, am 3. 12. 2003 unter dem Aktenzeichen 202.14-10302/62-03 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 5. 1. bis 13. 1. 2004 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 10. Dezember 2003

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Verordnung über die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 1009) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 26. November 2003 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft wird der Beginn der Schonzeit für Ringeltauben für das Gebiet des Landkreises Wittmund im Jahr 2004 vom 21. Februar auf den 1. April verlegt. Außerdem wird die Schonzeit für junge Ringeltauben (mit noch nicht ausgebildetem weißen Halsring) vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 16. 12. 2003

Landkreis Wittmund
L. S.
Schultz
Landrat

Landkreis Wittmund

Der Landrat

Az.: 20/66 12 121-L 6

Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Neuharlingersiel für den Bereich Neuharlingersiel

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Neuharlingersiel und dem Straßenbauamt Aurich setze ich gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378) die Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Gemeinde Neuharlingersiel für den Bereich Neuharlingersiel

im Zuge der Landesstraße 6 auf km 39,940 und km 6,472 fest.

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Wittmund, den 2. Dezember 2003

(L. S.)

Schultz

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Schreibfehlerberichtigung

Im Amtsblatt Nr. 11/2003 vom 28. 11. 2003 wurde auf Seite 51 f. die Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhaltung baulicher Anlagen - Erhaltungssatzung - veröffentlicht.

§ 3 muss folgendermaßen berichtigt werden:

Die Genehmigung erteilt die Gemeinde bis auf die Fälle **der** §§ 68 NBauO und 10 NDSchG, die durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsicht) entschieden werden.

§ 4 Satz 2 muss folgendermaßen berichtigt werden:

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß **§ 213 Abs. 2 BauGB** mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

Gemeinde Spiekeroog
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel hat in ihrer Sitzung am 11. 12. 2003 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen und dem Ver-

bandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 mit der Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers liegt vom 5. 1. 2004 bis zum 13. 1. 2004 zur Einsichtnahme im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 12. Dezember 2003

Manfred Sell
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 den um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 2001 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 12. Januar bis 20. Januar 2004 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Buß
Stadtdirektor

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband)

Aufgrund der §§ 17 und 30 der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes vom 12. Dez. 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7/1986) in Verbindung mit den §§ 6 und 29 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat die Mitgliederversammlung des Straßenunterhaltungsverbandes in ihrer Sitzung vom 9. Dez. 2003 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die ausgewiesenen „Kontostände“ auf der gem. § 21 für jedes Verbandsmitglied geführten Kartei werden im Falle der Auflösung des Verbandes dadurch ausgeglichen, dass Guthaben den Verbandsmitgliedern auszuzahlen und Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern dem Straßenunterhaltungsverband zu erstatten sind. Sonstige Vermögenswerte werden entsprechend dem zum Zeitpunkt der Auflösung von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu leistenden Umlagebeitrag verteilt.

Artikel II

Vorstehende Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Wittmund, den 9. 12. 2003

Voß (L. S.) **Storck**
Verbandsvorsitzender stellvertr. Verbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Werdum (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 12. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Werdum ist für ihren Ort Werdum als Luftkurort und für das übrige Gemeindegebiet als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt in diesem Gebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Frem-

denverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Fremdenverkehrswerbung sowie der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Fremdenverkehrseinrichtungen des Heimat- und Verkehrsvereins Werdum e. V. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 2.

Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für

- Fremdenverkehrswerbung
- Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen
- Haus des Gastes
- Kneipp Halle
- Haustierpark

(3) Der Fremdenverkehrsbeitrag dient zur Deckung von:

- 56% des Aufwands für die Fremdenverkehrswerbung und
- 10% des Aufwands für die Fremdenverkehrseinrichtungen.

§ 2

Beitragsschuldner, Beitragsstatbestand

(1) Persönlich beitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

(2) Sachlich beitragspflichtig sind die in Abs. 1 bezeichneten Rechtssubjekte, sofern sie im Erhebungsgebiet zumindest vorübergehend selbständig erwerbstätig sind und dadurch unmittelbar oder mittelbar Vorteile aus dem örtlichen Fremdenverkehr geboten bekommen. Zu unmittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt zu Touristen herstellt. Zu mittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der Bedarfsdeckung für den Fremdenverkehr herstellt. Im einzelnen sind die beitragspflichtigen Tätigkeiten in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den objektiven Gewinn- oder Verdienstmöglichkeiten aus der beitragspflichtigen Tätigkeit.

(2) Die objektiven Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten werden ausgedrückt durch die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen des laufenden Jahres, multipliziert mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz) und dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Gewinnsatz) der Betriebsart gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4

Beitragsatz

Der Beitragsatz wird ermittelt, indem der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt 6,49 %.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.

(2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jeder Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 30. 4. des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres der Samtgemeinde Esens - als Veranlagungsbehörde - mitzuteilen. Auf Anforderung sind der Samtgemeinde Esens geeignete Nachweise vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Samtgemeinde Esens an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistung

(1) Die Gemeinde Werdum erhebt über die Samtgemeinde Esens - als Veranlagungsbehörde - für das laufende Kalenderjahr Vorausleis-

- tungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 1. 8. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Samtgemeinde Esens die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.

Werdum, den 12. Dezember 2003

Gemeinde Werdum

L. S.

Hass
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Werdum (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 12. Dezember 2003

| Nr. | Beitragspflichtige Tätigkeit gem. § 2 Abs. 2 S. 4, Betriebsarten: | Vorteils-satz gem. § 3 Abs. 2 | Gewinn-satz gem. § 3 Abs. 2 |
|---|---|-------------------------------|-----------------------------|
| A. Unterkunft: | | | |
| A01 | Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz unter 20.000 EUR | 100% | 27% |
| A02 | Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz ab 20.000 EUR | 100% | 20% |
| A03 | Hotel, Pension | 100% | 7% |
| A04 | Privatzimmervermietung (auch m. Frühst.) | 100% | 20% |
| A05 | Vermittlung von Zimmern, Fe.-Wo./-Häus./-Apartm. | 100% | 40% |
| A06 | Betreuung/Verwaltung von Fe.-Wo./-Häus./-Apartm., einschl. Gartenpflege | 100% | 30% |
| B. Verpflegung i. Gastgewerbe: | | | |
| B01 | Restaurant | 80% | 10% |
| B02 | Imbiss | 80% | 13% |
| B03 | Café, Teestube, Eisdiele, Milchbar | 80% | 11% |
| B04 | Schankwirtschaft | 60% | 16% |
| C. Einkauf: | | | |
| (Einzelhandel m. Lebens-/Genussmitteln:) | | | |
| C01 | Bäckerei, Konditorei | 70% | 12% |
| C02 | Fach-Einzelh. m. Nahrungsmitteln | 60% | 8% |
| C03 | Verkauf landwirtschaftl. Eigenerzeugnisse (Hofladen) | 60% | 30% |
| C04 | Tabakwaren, Spiritousen | 60% | 10% |
| C05 | SB-/Verbrauchermarkt | 60% | 7% |
| (sonstiger Einzelhandel:) | | | |
| C06 | Kiosk | 70% | 10% |
| C07 | Geschenkartikel, Souvenirs | 80% | 10% |
| C08 | Fotoartikel (auch Entwicklung u. Kopie) | 80% | 10% |

| | | | |
|--|---|-----|-----|
| C09 | Bekleidung u. sonst. Textilien, Lederwaren, Schuhe | 70% | 8% |
| C10 | Haushaltswaren, Glas, Keramik, Porzellan, Bastelbedarf | 60% | 6% |
| C11 | Fahrräder u. Zubehör (auch Reparatur) | 20% | 6% |
| D. Freizeit/Unterhaltung: | | | |
| D01 | Sportlehrer, Watt-, Natur-, Fremdenführer, Animatoure | 90% | 50% |
| D02 | Kutsch-/Planwagenfahrten, sonst. Ausflugsverkehr | 90% | 12% |
| D03 | Fahrrad-/Sportgeräte-Vermietung | 90% | 40% |
| D04 | Reittier-Vermietung (z.B. Pferde, Ponys, Esel usw.) | 90% | 15% |
| D05 | Sportanlagenbetrieb (z.B. Tennis-, Badminton-, Minigolf-Platz) | 90% | 10% |
| D06 | Sporthallenbetrieb (z.B. Tennis-, Badminton-, Squashhalle), auch Fitness-Studio | 60% | 5% |
| D07 | Spielautomatenbetrieb | 20% | 10% |
| E. sonst. Dienstleistungen: | | | |
| E01 | Badearzt | 90% | 35% |
| E02 | Kurmittel-, Heilpraxis, Massage, Physiotherapie, Fußpflege | 80% | 20% |
| E03 | Saunabetrieb, Solarium | 70% | 10% |
| E04 | Arzt-, Zahnarztpraxis | 10% | 35% |
| E05 | Frisiersalon | 10% | 20% |
| F. Zulieferung (auch: Versorgung, Baugewerbe, Dienstleist. f. Untern.): | | | |
| F01 | Entsorgung, Abfall-, Abwasser- | 40% | 5% |
| F02 | Versorgungsunternehmen (z.B. Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-) | 40% | 9% |
| F03 | Geld-/Kreditinstitut | 20% | 8% |
| F04 | Brauerei | 20% | 10% |
| F05 | Fischzucht | 20% | 10% |
| F06 | Malerbetrieb, Lackiererei | 30% | 14% |
| F07 | Gartenbau- u. gestaltung, sonst. Tiefbau | 20% | 10% |
| F08 | Bauinstallation (z.B. Elektro-, Heizungs-, Wasserinst. usw.) | 10% | 10% |
| F09 | sonst. Bauhandwerk (z.B. Tischl., Zimm., Dachdeckerei usw.) | 10% | 10% |
| F10 | Architektur-/Ingenieurbüro | 10% | 25% |
| F11 | Immobilienvermittlung (außer A07) | 20% | 31% |
| F12 | Versicherungsvermittlung | 10% | 34% |
| F13 | Dienstleistg. f. Unternehmen (z.B. Werbung, EDV-, Steuer- u. Rechtsberatung) | 10% | 35% |

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 12. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragssatzung) vom 15. März 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 6 vom 5. April 1994), zuletzt geändert am 5. Oktober 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 28. Dezember 2001), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt ergänzt:
- (2) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde Werdum entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Leistungsentgelte an den Heimat- und Verkehrsverein Werdum, dessen sich die Gemeinde Werdum bedient, die Fremdenverkehrseinrichtungen herzustellen bzw. zu unterhalten, sowie den durch die Gemeinde Werdum getragenen Aufwand. Zu den Fremdenverkehrseinrichtungen zählen insbesondere:
- Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen
 - Haus des Gastes
 - Kneipphalle
 - Haustierpark

Der unter Abzug des gemeindlichen Anteils saldierte Gesamtaufwand

nach § 1 Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- Zu 59 % durch Kurbeiträge,
- zu 12 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
- zu 29 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
Werdum, den 12. Dezember 2003

Gemeinde Werdum
Hass
Bürgermeister

L. S.

Verordnung über die Anbringung von Hausnummern in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 2002 (BGBl. I S. 2850), und § 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15. 12. 2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Jedes Hauptgebäude in der Samtgemeinde Holtriem ist mit der von der Samtgemeinde Holtriem festgesetzten Hausnummer zu versehen. Nebengebäude, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, erhalten keine besondere Hausnummer.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Samtgemeinde Holtriem, bei Neu- und Umbauten innerhalb von zwei Wochen nach Bezugsfertigkeit, nach Maßgabe dieser Verordnung an seinem/ihrer Gebäude anzubringen. Satz 1 gilt entsprechend bei einer Änderung der zugewiesenen Hausnummer.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

§ 2

- (1) Die Kennzeichnungsform ist frei.
- (2) Es sind arabische Ziffern und gegebenenfalls lateinische Buchstaben zu verwenden, die nicht veränderlich sind und eine Mindesthöhe von 10 cm haben.
- (3) Das Nummernschild oder eine andere Kennzeichnungsform sowie die Ziffern/ Buchstaben müssen wetterbeständig sein.
- (4) Die Hausnummer muss sich deutlich vom Untergrund abheben und von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, jederzeit sichtbar und gut lesbar sein.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist am Haupteingang neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen.
- (2) Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer in gleicher Höhe an die der Straßenseite zugewandten Hauswand anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten ist.
Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzung oder ist das Grundstück so eingefriedigt, dass es nicht einsehbar ist (z. B. hohe Hecke), so ist die Hausnummer neben dem Grundstückszugang oder an der Grundstückseinfriedigung anzubringen.
- (3) Sind mehrere Gebäude auf verschiedenen Grundstücken, für die von der Samtgemeinde Holtriem unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den betroffenen Grundstückseigentümern zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe aller Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (4) Wird für ein Gebäude eine neue Hausnummer festgesetzt, darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten, beginnend ab Anbringung der neu festgesetzten Hausnummer, nicht entfernt werden. Die bisherige Hausnummer ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie weiterhin lesbar ist.

§ 4

Von den §§ 2 und 3 dieser Verordnung kann die Samtgemeinde Hol-

triem in besonderen Fällen auf Antrag Abweichungen zulassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits angebrachte Hausnummern nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 genügen, ihre Erkennbarkeit von der maßgebenden Straßenseite aber gewährleistet ist.

§ 5

Die/der Grundstückseigentümer/in oder die/der ihr/ihm dinglich Gleichgestellte trägt die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Erhaltung der Hausnummer.

§ 6

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Westerholt, den 15. 12. 2003

Albers

Allgemeiner Vertreter des
Samtgemeindebürgermeisters

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG - in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378, 388), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 20. Dezember 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 31. Juli 2003), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) wird um folgende Straßen ergänzt:

Gemeinde Eversmeer: Liniestraße von der Einmündung Schulstraße bis zur Einmündung Eschenweg

Gemeinde Westerholt: Jackmoorsring

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Westerholt, den 15. Dezember 2003

Albers

Allgemeiner Vertreter des
Samtgemeindebürgermeisters

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24. 3. 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15. 12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Holtriem betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 22. 11. 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund, S. 76).
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Holtriem Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen = 34,00 EUR/m³.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Samtgemeinde und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebährensschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebährensschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebährensschuld vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebährensschuld mit dem Ende der Gebährenspflicht.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebährensschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebährenspflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist nach jedem Entsorgungsvorgang eine Abschlagszahlung zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid festgesetzt, wobei die entnommene und abgefahrte Menge und der Gebährensatz nach § 3 zugrunde zu legen sind.
- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Samtgemeinde zulässig.
- (2) Die Samtgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstückbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Gebährensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 23. 11. 1987 i. d. F. vom 3. 9. 2001 außer Kraft (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund, S. 66).

Westerholt, den 15. 12. 2003

Albers

Allgemeiner Vertreter des
Samtgemeindebürgermeisters

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 – in der derzeit geltenden Fassung – wird nach Beratung und Beschlussfassung der Verbandsmitglieder vom 9. 12. 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden
im **Verwaltungshaushalt** die Einnahmen

und die Ausgaben vermindert um 53 500,00 EUR
 und damit der Gesamtbetrag
 des Haushaltsplanes gegenüber bisher 791 200,00 EUR
 nunmehr festgesetzt auf 737 700,00 EUR
 im **Vermögenshaushalt** die Einnahmen
 und die Ausgaben vermindert um 77 000,00 EUR
 und damit der Gesamtbetrag
 des Haushaltsplanes gegenüber bisher 202 000,00 EUR
 nunmehr festgesetzt auf 125 000,00 EUR
 Die §§ 2 und 3 bleiben unverändert.
 Wittmund, den 9. 12. 2003

Gerd W. Voß
 Verbandsvorsitzender

Theodor Storck
 Verbandsmitglied

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 6. 1. bis 14. 1. 2004 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 1, Am Markt 9, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 16. 12. 2003

Voß
 Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 – in der derzeit geltenden Fassung – wird nach Beratung und Beschlussfassung der Verbandsmitglieder vom 9. 12. 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im **Verwaltungshaushalt**
 in der Einnahme auf 690 500,00 EUR
 in der Ausgabe auf 690 500,00 EUR

im **Vermögenshaushalt**
 in der Einnahme auf 337 500,00 EUR
 in der Ausgabe auf 337 500,00 EUR
 festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **13 000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Umlagebeiträge für das Haushaltsjahr 2004 werden wie folgt festgesetzt:

- 1) 500,00 EUR pro Kilometer befestigte Gemeindestraße,
- 2) 75,00 EUR pro Kilometer befestigte Fußwege und Bürgersteige ab 0,60 m Breite,

Wittmund, den 9. 12. 2003

Gerd W. Voß
 Verbandsvorsitzender

Theodor Storck
 Verbandsmitglied

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die erforderliche Genehmigung nach § 29 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 7. 1939 (RGBl. S. 979) in der zur Zeit geltenden Fassung ist durch den Landkreis Wittmund am 16. 12. 2003 unter dem Aktenzeichen 20/081-1182- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 6. 1. 2004 bis 14. 1. 2004 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 16. 12. 2003

Voß
 stellv. Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel Haushaltssatzung

Gemäß § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I. S. 979), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 84 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 24. September 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf 115 100,00 EUR
 in der Ausgabe auf 115 100,00 EUR

im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf 66 300,00 EUR
 in der Ausgabe auf 66 300,00 EUR
 festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2600,- EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Esens, den 24. September 2004

Gruben
 Verbandsvorsteher

Peters
 Mitgl. d. Verbandsausschusses

Bauer
 Mitgl. d. Verbandsvorstandes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 5. 1. bis 13. 1. 2004 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Hartwarder Straße 17a, 26427 Esens, öffentlich aus.

Wittmund, den 17. Dezember 2003

Gruben
 Verbandsvorsteher

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Esens

(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Esens ist für ihren Ortsteil Benseniel als Nordseeheilbad und für ihre Ortsteile Esens und Sterbur als Küstenbadeort staatlich anerkannt. Sie erhebt in diesem Gebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Fremdenverkehrswerbung sowie der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Fremdenverkehrseinrichtungen des Kurvereins Nordseeheilbad Esens-Benseniel e.V. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 2.

Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für

- a) Fremdenverkehrswerbung
- b) Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen
- c) Strand
- d) Wellenfreibad
- e) Nordseetherme „Sonneninsel“
- f) Kurbetrieb
- g) Nebenbetriebe

- (3) Der Fremdenverkehrsbeitrag dient zur Deckung folgender Anteile des kalkulierten Gesamtaufwands nach Abs. 1 Satz 2:

| Beitragsjahr | 2004 | 2005 | ab 2006 |
|---|-------------|-------------|-------------|
| a) für die Fremdenverkehrswerbung | 0 EUR | 0 EUR | 0 EUR |
| b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen | 160.000 EUR | 200.000 EUR | 240.000 EUR |

§ 2

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Persönlich beitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.
- (2) Sachlich beitragspflichtig sind die in Abs. 1 bezeichneten Rechtssubjekte, sofern sie im Erhebungsgebiet zumindest vorübergehend selbständig erwerbstätig sind und dadurch unmittelbar oder mittelbar Vorteile aus dem örtlichen Fremdenverkehr geboten bekommen. Zu unmittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt zu Touristen herstellt. Zu mittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der Bedarfsdeckung für den Fremdenverkehr herstellt. Im einzelnen sind die beitragspflichtigen Tätigkeiten in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den objektiven Gewinn- oder Verdienstmöglichkeiten aus der beitragspflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die objektiven Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten werden ausgedrückt durch die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen des laufenden Jahres, multipliziert mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz) und dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Gewinnsatz) der Betriebsart gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung. Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 - Nordseeheilbad Benseniel - und Zone 2 - Küstenbadeorte Esens und Sterbur -. Die gebietliche Umgrenzung der Zonen 1 ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

§ 4

Beitragsatz

Der Beitragsatz wird ermittelt, indem die kalkulierte Deckungs-

summe im Sinne des § 1 Abs. 3 (abweichend vom kalkulierten beitragsfähigen Aufwand) durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt 4,16 % für das Jahr 2004, 5,19 % für das Jahr 2005 und 6,23 % ab dem Jahr 2006.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jeder Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 31.05. des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres der Samtgemeinde Esens - als Veranlagungsbehörde - mitzuteilen. Auf Anforderung sind der Samtgemeinde Esens geeignete Nachweise vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Samtgemeinde Esens an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Stadt Esens erhebt über die Samtgemeinde Esens - als Veranlagungsbehörde - für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 1. 9. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedene selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Samtgemeinde Esens die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

| | | | |
|--|---------------------------------|---------|-----------------------|
| Esens | den 15. Dezember 2003 | | |
| | Stadt Esens L. S. | | |
| Ebrecht Bürgermeister | | | Buß Stadtdirektor |
| Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Esens (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 15. Dezember 2003 | | | |
| Nr. | Beitragspflichtige Personen und | Gewinn- | Vorteils- Vorteils- |

| | Unternehmen gem. § 2 Abs. 1 | satz gem. § 3 Abs. 2 | satz gem. § 3 Abs. 2 | satz gem. § 3 Abs. 2 | | | | | |
|------------|--|----------------------------|----------------------------|----------------------------|------------|---|-----|-------|------|
| | | | Zone 1 | Zone 2 | CB21 | Textilwaren, Haus-/Heim- | 4% | 60% | 10% |
| | | | | | CB22 | Verkaufsagentur Bestellannahmen | 22% | 2,5% | 2,5% |
| | | | | | CB23 | Yachtzubehör (auch -bekleidung) | 2% | 10,0% | 2,5% |
| | | | | | CB24 | Zooartikel, Tierfutter | 7% | 20,0% | 2,5% |
| A. | Unterkunft | | | | D. | Freizeit/Unterhaltung: | | | |
| A01 | Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz bis 30 TEUR | 27% | 100% | 100% | D01 | Fahrradverleih | 40% | 90% | 70% |
| A02 | Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz über 30 TEUR | 19% | 100% | 100% | D02 | Kartbahn | 10% | 80% | 30% |
| A03 | Hotel/Pension m. Vollverpflegung, Umsatz bis 500 TEUR | 8% | 100% | 90% | D03 | Kino | 12% | 90% | 30% |
| A04 | Hotel/Pension m. Vollverpflegung, Umsatz über 500 TEUR | 4% | 100% | 90% | D04 | Kutschfahrten | 12% | 90% | 60% |
| A05 | Hotel/Pension garni | 7% | 100% | 100% | D05 | Minigolfplatz | 15% | 90% | 30% |
| A06 | Privatzimmervermietung (auch m. Frühst.) | 20% | 100% | 100% | D06 | Museen | 1% | 70% | 20% |
| A07 | Campingplatzbetrieb | 7% | 100% | 100% | D07 | Musikal./künstler. Aufführungen (Bühnenkünstler) | 50% | 70% | 20% |
| A08 | Wohnwagen-Vermietung | 30% | 100% | 100% | D08 | Personenbeförderung, Ausflugsverkehr | 20% | 80% | 40% |
| A09 | Kurklinik | 4% | 100% | 100% | D09 | Reitpferde-/Pony-Vermietung | 15% | 90% | 30% |
| A10 | Erholungs-, Schullandheim, Jugendherberge | 4% | 100% | 100% | D10 | Schiffahrt, Ausflugsverkehr | 11% | 40% | 20% |
| A11 | Vermittlung v. Zimmern, Fe.-Wo./-Häus./-Apartm. | 40% | 100% | 100% | D11 | Schwimmbäder | 1% | 90% | 30% |
| A12 | Verwaltung/Betreuung von Fe.-Wo./-Häus./Apartm. | 30% | 100% | 100% | D12 | Spielautomaten | 24% | 90% | 20% |
| B. | Verpflegung im Gastgewerbe: | | | | D13 | Sportgeräte-, u. Bootsvermietung | 20% | 90% | 70% |
| B01 | Restaurant (auch Pizzeria) | 10% | 90% | 50% | D14 | Sportschule, Sportlehrer | 23% | 90% | 30% |
| B02 | Imbiss (auch Pizza, Döner etc.), Bistro, Bringdienst | 12% | 90% | 40% | D15 | Strandkorbvermietung | 28% | 100% | 90% |
| B03 | Café, Teestube, Eisdiele, Milchbar | 11% | 90% | 50% | D16 | Tennis-, Badminton- etc. -Platz-Vermietung | 10% | 90% | 40% |
| B04 | Schankwirtschaft | 16% | 80% | 30% | D17 | Tennis-, Badminton-, Squash- etc. -Halle | 5% | 70% | 20% |
| B05 | Tanzlokal, Bar, Discothek | 10% | 90% | 30% | D18 | Veranstaltungsmanagement | 5% | 70% | 20% |
| B06 | Speiseeis-Verkaufsstand/-wagen | 20% | 90% | 40% | D19 | Videothek | 14% | 20% | 5% |
| C. | Einkäufe: | | | | D20 | Watt-, Natur-, Fremdenführer, Animatueur | 50% | 90% | 50% |
| CA. | Einzelhandel m. Lebens-/Genussmitteln: | | | | D21 | Weitere Freizeiteinrichtungen (z. B. Trampolin, Hüpfburg) | 15% | 90% | 20% |
| CA01 | Bäckerei, Konditorei | 9% | 80% | 20% | E. | Sonstige Dienstleistungen (unmittelb. Vorteil): | | | |
| CA02 | Fleisch, Fisch, Käse | 8% | 80% | 20% | EA. | Gesundheitswesen u. Körperpflege: | | | |
| CA03 | Getränke | 3% | 80% | 20% | EA01 | Badearztpraxis | 48% | 90% | 80% |
| CA04 | Landwirtschaftl. Eigenerzeugnisse (Hofladen) | 30% | 80% | 10% | EA02 | Arztpraxis, Allgemeinmedizin | 47% | 20% | 5% |
| CA05 | Naturkost und -waren | 8% | 80% | 10% | EA03 | Arztpraxis, Kinder- | 52% | 30% | 10% |
| CA06 | Obst, Gemüse | 8% | 80% | 20% | EA04 | Arztpraxis, Fach- | 49% | 10,0% | 2,5% |
| CA07 | Reformwaren | 8% | 70% | 10% | EA05 | Arztpraxis, Zahn- | 31% | 10,0% | 2,5% |
| CA08 | SB-/Verbrauchermarkt, Umsatz bis 500 TEUR | 6% | 70% | 20% | EA06 | Heilpraxis | 49% | 30% | 10% |
| CA09 | SB-/Verbrauchermarkt, Umsatz über 500 TEUR | 2% | 70% | 20% | EA07 | Krankengymnastik, Physiotherapie | 28% | 30% | 5% |
| CA10 | Spezialitäten, orientalische und südländische | 8% | 70% | 10% | EA08 | Massagepraxis | 28% | 80% | 10% |
| CA11 | Tee, Kaffee | 8% | 80% | 10% | EA09 | Kurmittelanwendung | 10% | 90% | 30% |
| CA12 | Weitere nicht speziell aufgeführte Lebensmittel | 6% | 80% | 10% | EA10 | Fitnessbetrieb | 14% | 70% | 10% |
| CB. | sonstiger Einzelhandel: | | | | EA11 | Frisiersalon | 20% | 30% | 10% |
| CB01 | Antiquitäten | 9% | 5,0% | 2,5% | EA12 | Kosmetik- und Nagelstudio | 23% | 80% | 20% |
| CB02 | Apotheke | 5% | 20% | 5% | EA13 | Saunabetrieb, Solarium | 11% | 80% | 20% |
| CB03 | Briefmarken und Münzen | 9% | 1% | 1% | EA14 | Medizinische Fußpflege | 24% | 50% | 5% |
| CB04 | Bücher, Schreib-/Papierwaren, Bürobedarf | 6% | 70% | 20% | EA15 | Piercing-, Tattoostudio | 23% | 40% | 5% |
| CB05 | Drogeriewaren, Parfümerie, Erotikartikel | 6% | 70% | 20% | EA16 | Krankentransport | 7% | 1% | 1% |
| CB06 | Fahrräder u. Zubehör (auch Reparatur) | 2% | 10,0% | 2,5% | EA17 | Tierarztpraxis | 24% | 30,0% | 2,5% |
| CB07 | Fotoartikel (auch Entwicklung u. Kopie) | 7% | 80% | 20% | EB. | sonstige: | | | |
| CB08 | Geschenkartikel, Kunsthandwerk, Souvenirs | 8% | 90% | 30% | EB01 | Bestattungsunternehmen | 22% | 1% | 1% |
| CB09 | Handarbeitswaren | 9% | 40% | 10% | EB02 | Hausgeräte-Kundendienst | 12% | 20% | 5% |
| CB10 | Kiosk | 10% | 90% | 20% | EB03 | Kfz-Vermietung | 10% | 50% | 10% |
| CB11 | Kunstgalerie | 9% | 10% | 5% | EB04 | Kopier-, Faxgeräte, Aufstellung u. Betrieb | 10% | 50% | 5% |
| CB12 | Lederwaren, Schuhe | 5% | 70% | 20% | EB05 | Künstlerische Arbeiten (bildende Künstler) | 28% | 50% | 10% |
| CB13 | Musikinstrumente und Zubehör | 6% | 1% | 1% | EB06 | Musikunterricht | 22% | 20,0% | 2,5% |
| CB14 | Optik, Augenoptik | 15% | 20% | 5% | EB07 | Partyservice | 20% | 20,0% | 2,5% |
| CB15 | Schmuck, Uhren, Edelsteine | 9% | 30% | 5% | EB08 | Personenbeförderung m. Taxen, Mietwagen | 14% | 50% | 10% |
| CB16 | Sonderpostenhandel | 5% | 40% | 10% | EB09 | Personenbeförderung, ÖPNV | 3% | 40% | 5% |
| CB17 | Spielwaren, Modellbau, Bastelartikel | 3% | 80% | 10% | EB10 | Post- u. Paketdienst, Kurierdienst | 1% | 60% | 20% |
| CB18 | Sportartikel, Camping | 2% | 80% | 10% | EB11 | Reisebüro | 13% | 1,0% | 1,0% |
| CB19 | Tabakwaren, Zeitschriften, Lotteriannehmen | 5% | 70% | 10% | EB12 | Schiffahrt, Linienverkehr | 5% | 1% | 1% |
| CB20 | Textilwaren, Bekleidung | 4% | 80% | 10% | EB13 | Tankstelle (auch Autowäsche/-pflege/-shop) | 6% | 20,0% | 5,0% |
| | | | | | EB14 | Vermietung von Park- und Stellplätzen | 10% | 70% | 10% |
| | | | | | F. | Zulieferung: | | | |
| | | | | | FA. | Waren, Stoffe, Transport | | | |
| | | | | | FA01 | Baustoffe, Bodenbeläge, Fliesen, Malerartikel | 3% | 10% | 10% |

| | | | | | | | | | |
|------|--|-----|-----|-----|------------|--|-----|-----|-----|
| FA02 | Blumen, Pflanzen | 11% | 10% | 10% | FA28 | Versorgung, Fernwärme, Gas | 8% | 50% | 7% |
| FA03 | Druckerei, Buchbinderei, Verlag | 3% | 3% | 3% | FA29 | Vertrieb eigener Immobilien, Bauträger | 5% | 20% | 5% |
| FA04 | EDV-Geräte, -Zubehör, Büromaschinen | 5% | 5% | 5% | FB. | Bauwirtschaft: | | | |
| FA05 | Entsorgung, Abfall-, Abwasser- | 4% | 80% | 10% | FB01 | Architektur-/Ingenieurbüro | 33% | 5% | 5% |
| FA06 | Großhandel Lebensmittel | 2% | 6% | 6% | FB02 | Bauunternehmen (Hoch- u. Tiefbau) | 3% | 6% | 6% |
| FA07 | Großhandel m. sonst. Waren | 2% | 3% | 3% | FB03 | Bootsbau- und Reparatur | 5% | 2% | 2% |
| FA08 | Großhandel Schmuck, Uhren, Edelsteine | 2% | 3% | 3% | FB04 | Dachdeckerei | 9% | 4% | 4% |
| FA09 | Großhandel Werbung (Kunststofftechnik) | 2% | 1% | 1% | FB05 | Elektroinstallation | 8% | 6% | 6% |
| FA10 | Großhandel Werbungsartikel, Industriewerbung | 2% | 1% | 1% | FB06 | Fliesen-, Platten-, Fußbodenlegerei | 9% | 6% | 6% |
| FA11 | Güterbeförderung (auch: Container), Spedition | 17% | 3% | 3% | FB07 | Gas-, Heizungs-, Wasserinstallation | 7% | 6% | 6% |
| FA12 | Haushaltswaren, Glas, Keramik, Porzellan | 6% | 50% | 10% | FB08 | Glaserei | 4% | 5% | 5% |
| FA13 | Heizöl, Brennstoffe | 11% | 5% | 5% | FB09 | Malerei, Lackiererei | 11% | 10% | 10% |
| FA14 | Kfz-Handel (auch Zubehör) | 7% | 2% | 2% | FB10 | Metallverarbeitung, Schlosserei, Schweißerei | 8% | 4% | 4% |
| FA15 | Kfz-Reparatur (auch Karosseriewerkst., Lackiererei) | 9% | 5% | 5% | FB11 | Raumausstattung, Dekoration | 10% | 10% | 10% |
| FA16 | Lampen, Leuchten, Elektro-Haushaltsgeräte | 5% | 30% | 10% | FB12 | Schiffbau, Schiffsteile/-zubehör-Herstellung | 2% | 1% | 1% |
| FA17 | Landwirtschaftliche Verbrauchermärkte | 2% | 1% | 1% | FB13 | Tischlerei | 5% | 6% | 6% |
| FA18 | Möbel | 2% | 20% | 5% | FB14 | Zimmerei | 7% | 4% | 4% |
| FA19 | Möbelherstellung, Schiffsinneausbau | 7% | 1% | 1% | FC. | Dienstleistungen | | | |
| FA20 | Rasenmäher, Gartengeräte (auch Reparaturen) | 8% | 3% | 3% | FC01 | Arbeitnehmerüberlassung/Arbeitsvermittlung | 9% | 5% | 5% |
| FA21 | Rundfunk-/TV-/Phonogeräte (auch Reparatur und Verleih) | 6% | 10% | 5% | FC02 | EDV-Beratung, Reparaturen | 32% | 8% | 8% |
| FA22 | Sanitätswaren/Medizinische Geräte | 5% | 1% | 1% | FC03 | Finanz-/Unternehmensberatung | 35% | 8% | 8% |
| FA23 | Schlüsseldienst | 18% | 30% | 5% | FC04 | Fotografie | 21% | 30% | 8% |
| FA24 | Schneiderei, Änderungsschneiderei | 16% | 3% | 3% | FC05 | Gartenpflege/-bau | 7% | 30% | 10% |
| FA25 | Steinmetzbetrieb | 14% | 1% | 1% | FC06 | Geld-/Kreditinstitut | 5% | 20% | 5% |
| FA26 | Telekommunikationstechnik | 8% | 1% | 1% | FC07 | Handelsvermittlung | 40% | 10% | 10% |
| FA27 | Versorgung, Elektrizität u. Wasser | 8% | 80% | 10% | FC08 | Immobilienvermittlung | 33% | 20% | 10% |
| | | | | | FC09 | Produkt- und Projektentwicklung | 35% | 8% | 8% |
| | | | | | FC10 | Rechtsanwaltsbüro (ohne Notariat) | 43% | 4% | 4% |



| | | | | |
|------|---|-----|-----|-----|
| FC11 | Reinigung, Wäscherei, Heißmangel | 14% | 70% | 10% |
| FC12 | Schornsteinfeger | 35% | 5% | 5% |
| FC13 | Schreibbüro | 35% | 8% | 8% |
| FC14 | Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notariat | 32% | 8% | 8% |
| FC15 | Versicherungsvermittlung, Bausparverträge | 34% | 16% | 8% |
| FC16 | Wartungs-, Messgerätedienst | 20% | 10% | 10% |
| FC17 | Werbung (Vermittlung, Gestaltung, Verkauf auch Gestaltung Internetseiten) | 14% | 8% | 8% |

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragsatzung) vom 24. Februar 1986 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 17. März 1986), zuletzt geändert am 15. Oktober 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 28. Dezember 2001), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt ergänzt:

(3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Esens entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

(4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Leistungsentgelte an den Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e. V., dessen sich die Stadt Esens bedient, die Fremdenverkehrseinrichtungen herzustellen bzw. zu unterhalten, sowie den durch die Stadt Esens getragenen Aufwand. Zu den Fremdenverkehrseinrichtungen zählen insbesondere:

- Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen
- Strand
- Wellenfreibad
- Nordseetherme „Sonneninsel“
- Kurbetrieb
- Nebenbetriebe

Der unter Abzug des städtischen Anteils saldierte Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- Zu 27 % durch Kurbeiträge,
- Zu 10 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
- Zu 63 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

2. In § 3 Abs. 2 wird der Betrag 1,60 EUR durch den Betrag 1,80 EUR ersetzt.

3. In § 3 Abs. 3 wird der Betrag 48,00 EUR durch den Betrag 54,00 EUR ersetzt.

4. § 6 enthält folgende Fassung:

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Tage der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Für die in § 3 Abs. 3 Satz 3 genannten Personen entsteht die Beitragspflicht am 15. März jeden Jahres.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt hinsichtlich der Änderungen zu Ziffern 1 und 4 am 1. Januar 2004 und hinsichtlich der Änderungen zu Ziffern 2 und 3 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Esens, den 15. Dezember 2003

Stadt Esens

L. S.

Ebrecht
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Esens über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Esens, den 15. Dezember 2003

| Stadt Esens L. S. | | |
|-----------------------------|---|---------------------------------------|
| Ebrecht Bürgermeister | Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Esens | Buß Stadtdirektor |
| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr/ Pausch- betrag / EUR |
| 1 | Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter a) bis zu 5.000,- EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5.000,- EUR c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter | 10,- 5,- 10,- |
| 2 | Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung). | 30,- |
| 3 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 30,- |
| 4 | Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung) | 25,- |
| 5 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist. | 10,- bis 100,- |

81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 65 „Mühlenwarf“ der Stadt Esens mit baugestalterischen Festsetzungen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 27. 11. 2003 - Az.: 204.01-21101-62401- die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 17. 9. 2003 beschlossene 81. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

81. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Stadt Esens

Darstellung von Wohnbauflächen und Grünflächen für das Baugebiet „Mühlenwarf“.

Die Genehmigung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Esens hat am 15. 9. 2003 den Bebauungsplan Nr. 65 „Mühlenwarf“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 65 „Mühlenwarf“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam, und der Bebauungsplan Nr. 65 wird rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 65 „Mühlenwarf“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 a Abs. 2 Ziffer 3 des Baugesetzbuches war nicht erforderlich.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Stadt Esens geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 12. Dezember 2003

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6 und 39 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 18. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige erhält folgende neue Fassung:

§ 2

- (1) Der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR zzgl. 100,00 EUR Fahrtkostenpauschale.
- (2) Der erste stv. Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 EUR zzgl. 75,00 EUR Fahrtkostenpauschale.
- (3) Der zweite stv. Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.
- (4) Ist der Bürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (6) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten gezahlt (Reisekostenstufe C).

§ 2

Diese Satzung tritt am 30. September 2003 in Kraft.

Holtgast, den 18. November. 2003

Gemeinde Holtgast
Ihnen
Bürgermeister
(L. S.)

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Dünfriedhof der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung

(NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 10. Dez. 2003 folgende Änderung der Friedhofsordnung für den Dünfriedhof beschlossen:

§ 1

Änderung

§ 9 Abs. 2 der Friedhofsordnung für den Dünfriedhof der Inselgemeinde Langeoog vom 10. November 1993 erhält folgende Fassung:

§ 9 - Arten der Grabstätten -

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätte.

Nach § 11 wird eingefügt:

§ 11a - Urnengemeinschaftsgrabstätte -

Für die Urnengemeinschaftsgrabstätte gelten abweichend von den übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung folgende besonderen Regelungen:

- a) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnengrabstellen im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren vergeben. An diesen Grabstellen wird ein eingeschränktes Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser besonderen Regelungen verliehen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- b) Ein Anspruch auf Beisetzung in einer bestimmten Stelle besteht nicht.
- c) Die Lage der einzelnen Grabstellen wird nicht kenntlich gemacht. Die Anbringung von Markierungen jeglicher Art durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig.
- d) Die Urnengrabstätte wird als Rasenfläche gestaltet. Sie wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt. Eine individuelle Grabpflege ist nicht gestattet.
- e) Die Urnengemeinschaftsgrabstätte erhält ein zentrales Gemeinschaftsdenkmal. Auf diesem werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des/der Beigesetzten angebracht.
- f) Grabschmuck ist nur an dem Gemeinschaftsdenkmal abzulegen. Das spätere Abräumen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck, der an anderen Stellen innerhalb der Gemeinschaftsgrabstätte abgelegt wird, kann von der Friedhofsverwaltung sofort und entschädigungslos entfernt werden.

§ 2

Schlussvorschriften

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Dünfriedhof der Inselgemeinde Langeoog tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langeoog, den 16. Dez. 2003

Der Bürgermeister
Manfred Schreiber

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

3. Änderung der Gebührenordnung für den Dünfriedhof der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Febr. 1992 - in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 10. Dez. 2003 folgende Änderung der Gebührenordnung für den Dünfriedhof beschlossen:

§ 1

Änderung

§ 6 der Gebührenordnung für den Dünfriedhof der Inselgemeinde Langeoog in der Fassung der 2. Änderung vom 27. Nov. 2001 wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Nach Nr. 2 wird eingefügt:

3. Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (für 30 Jahre) 650,00 EUR
(Die Gebühr umfasst die Verleihung des Nutzungsrechts, das Ausheben/Verfüllen des Grabes, Personal- und Gerätekosten, die Denkmalbeschriftung, die Pflege der Grabstelle

für die Dauer der Ruhezeit)
Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4

III. Gebühren für die Bestattung

enthält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Benutzung des Leichenwagens je Sargtransport | 90,00 EUR |
| 2. Benutzung des Bestattungsanhängers je Sargtransport | 70,00 EUR |
| 3. Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten | 50,00 EUR |
| 4. Fahren des Leichenwagens je Sargtransport einschl. Vorbereitung, An- und Abspann (im Regelfall werden 3 Arbeitsstunden angesetzt) | nach tatsächlichem Aufwand |

§ 2

Schlussvorschriften

Diese 3. Änderung der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Langeoog, den 16. Dez. 2003

Der Bürgermeister
Manfred Schreiber

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), und des § 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 11. 12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragssatzung) vom 29. 5. 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 30. 6. 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. 12. 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 28. 12. 2002), wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt im Kurbezirk 1 je Tag:

| | |
|--|-----------|
| a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 1,80 EUR |
| b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre) | 1,10 EUR. |

Der Kurbeitrag beträgt im Kurbezirk 2 je Tag:

| | |
|--|-----------|
| c) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 1,50 EUR |
| d) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre) | 1,00 EUR. |
- § 4 Abs. 3 Satz 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

Der Saisonkurbeitrag im Kurbezirk 1 beträgt:

| | |
|--|------------|
| a) für die in Abs. 2 unter a) genannten Personen | 54,00 EUR |
| b) für die in Abs. 2 unter b) genannten Personen | 33,00 EUR. |

Der Saisonkurbeitrag beträgt im Kurbezirk 2:

| | |
|--|------------|
| c) für die in Abs. 2 unter c) genannten Personen | 45,00 EUR |
| d) für die in Abs. 2 unter d) genannten Personen | 30,00 EUR. |
- § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.
Neuharlingersiel, den 11. 12. 2003

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 11. 12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 17. 12. 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 28. 12. 2002) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Hotel, Gasthof, konzessionierte Pension, Erholungsheim, Sanatorium, Kurklinik

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.

Neuharlingersiel, den 11. 12. 2003

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich der alljährlich in der Ortschaft Hovel der Stadt Wittmund stattfindenden Gewerbeschau

Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz in der Bekanntmachung vom 2. 6. 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14. 8. 2003 (NdsGVBl. S. 313), sowie in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. 8. 1996 (NdsGVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16. 12. 2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der alljährlich am dritten Wochenende im Mai in der Ortschaft Hovel stattfindenden Gewerbeschau dürfen die Verkaufsstellen in der Ortschaft Hovel an dem jeweiligen Marktsonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz (besonderer Schutz der Arbeitnehmer), die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 16. 12. 2003

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich der alljährlich in der Ortschaft Hovel der Stadt Wittmund stattfindenden Hochzeitsmesse

Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz in der Bekanntmachung vom 2. 6. 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14. 8. 2003 (NdsGVBl. S. 313), sowie in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. 8. 1996 (NdsGVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16. 12. 2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der alljährlich am zweiten Wochenende im Februar in der Ortschaft Hovel stattfindenden Hochzeitsmesse dürfen die Verkaufsstellen in der Ortschaft Hovel an dem jeweiligen Marktsonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz (besonderer Schutz der Arbeitnehmer), die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 16. 12. 2003

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), und der §§ 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16. 12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Wittmund ist für ihre Ortschaft Carolinensiel als Nordseebad sowie für den Ortsteil Altfunnixsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Die Abgrenzung der beitragspflichtigen Gebiete ergibt sich aus den als Anlage 2 beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Stadt Wittmund erhebt in diesen Gebieten zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Fremdenverkehrswerbung sowie der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Fremdenverkehrseinrichtungen der Nordseebad Carolinensiel-Wittmund GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 3.

Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für

- a) Fremdenverkehrswerbung
 - b) Haus des Gastes mit der Kurmitteleinrichtung und dem Schwimmbad
 - c) Strand
 - d) Freibad
 - e) Kinderspielhaus
 - f) Kurpark
 - g) Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen und Nebenbetriebe
 - h) Grünanlagen im Bereich der Fremdenverkehrseinrichtungen
 - i) Wanderwege im Erhebungsgebiet
- (3) Der unter Abzug des Gemeindeanteils saldierte Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 3 soll wie folgt gedeckt werden:
- a) für die Fremdenverkehrswerbung

zu 37 % durch Fremdenverkehrsbeiträge

zu 63 % durch sonstige Entgelte und Gebühren

b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen

zu 49 % durch Kurbeiträge

zu 8 % durch Fremdenverkehrsbeiträge

zu 43 % durch sonstige Entgelte und Gebühren

§ 2

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Persönlich beitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.
- (2) Sachlich beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in der Anlage näher bezeichneten Rechtssubjekte, sofern sie im Erhebungsgebiet zumindest vorübergehend selbstständig erwerbstätig sind und dadurch unmittelbar oder mittelbar Vorteile aus dem örtlichen Fremdenverkehr geboten bekommen. Zu unmittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt zu Touristen herstellt. Zu mittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der Bedarfsdeckung für den Fremdenverkehr herstellt. Im Einzelnen sind die beitragspflichtigen Tätigkeiten in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den objektiven Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten aus der beitragspflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die objektiven Mindest-Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten werden durch die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen des vorvergangenen Jahres ausgedrückt. Die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen werden mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilsatz) und dem durchschnittlichen Mindest-Gewinnanteil (Mindest-Gewinnsatz) der Betriebsart gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung multipliziert.
- (3) Wird die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 2 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.
- (4) Lässt sich die abgabepflichtige Tätigkeit im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage 1 aufgeführten Betriebsarten zuordnen, so ist der durchschnittliche Mindest-Gewinnsatz nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (5) Die Mindest-Gewinn- und Vorteilsätze für die in der Spalte 2 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen sind in Spalte 3 und 4 der Anlage 1 bestimmt.

§ 4

Beitragsatz

Der Beitragsatz wird dadurch ermittelt, dass der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt 9,32 %.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld, Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit, die über den Ablauf des Vorjahres hinaus fortgesetzt wird, im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (4) Die Abgabe ist jeweils zum 1. 9. eines jeden Jahres fällig. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede bzw. jeder Beitragspflichtige hat die

zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres oder - soweit die Stadt dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung mit dem dafür von der Stadt vorgesehenen Formblatt nach § 3 Abs. 2 und 3 mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Wittmund an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Stadt Wittmund die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht fristgemäß oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.

Wittmund, 16.12. 2003

(L. S.)

Krüger
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund (Fremdenverkehrsbeitragsatzung) vom 16. 12. 2003

| Nr. | Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 (Branchenbezeichnung) | Vorteilssatz gemäß § 3 Abs. 2 in % | Mindest-Gewinnsatz gemäß § 3 Abs. 2 in % |
|----------|---|------------------------------------|--|
| 1 | Beherbergung, Gastronomie | | |
| 1.1 | Beherbergung | | |
| 1.1.1 | Hotel, Gasthof, Pension (mit Halb- und Vollpension) Sanatorium, Jugendherberge, Erholungsheim, Kurklinik u.ä. | 90 | 4 |
| 1.1.2 | Hotel, Gasthof und Pension mit Frühstück | 90 | 7 |
| 1.1.3. | Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern oder sonstigen Gästeunterkünften | 100 | 19 |
| 1.1.4 | Camping- und Zeltplatzbetrieb | 100 | 8 |
| 1.2 | Gastronomie | | |
| 1.2.1 | Speisewirtschaft mit Bedienung | | |
| | Umsätze bis 200.000 EUR | 90 | 9 |
| | Umsätze über 200.000 EUR | 90 | 6 |
| 1.2.2 | Schankwirtschaft | | |
| | Umsätze bis 200.000 EUR | 80 | 9 |
| | Umsätze über 200.000 EUR | 80 | 6 |
| 1.2.3 | Eisdiele, Café, Teestube, sonstiges Gastgewerbe | 80 | 7 |
| 1.2.4 | Imbiss | 90 | 9 |
| 2 | Einzelhandel (ggfls. mit Reparaturen) | | |
| 2.1 | Lebens- und Genussmittel | | |
| 2.1.1. | Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren u.ä. | | |
| | Umsätze bis 250.000 EUR | 70 | 8 |
| | Umsätze über 250.000 EUR | 70 | 4 |
| 2.1.2 | Fleischerei, Fleischwaren, Schlachtereie u.ä. | | |
| | bis 300.000 EUR | 70 | 6 |
| | über 300.000 EUR | 70 | 3 |
| 2.1.3 | Waren verschiedener Art mit Hauptrichtung Nahrungsmittel | 70 | 2 |
| 2.1.4 | Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen (Wochenmarktbesucher u.ä.) | 40 | 2 |
| 2.1.5 | Sonstiger Fachhandel mit Lebens- und Genussmitteln | 70 | 2 |

| | | | |
|----------|---|-----|----|
| 2.2 | Sonstige | | |
| 2.2.1 | Kiosk, Tabakwaren, Zeitschriften, Reformwaren, Lottoannahmestelle, Warenautomat | 70 | 3 |
| 2.2.2 | Haushaltswaren, Möbel und Einrichtungen u.ä. | 30 | 3 |
| 2.2.3 | Bücher, Schreib- und Papierwaren, Bürobedarf, Spielwaren | 70 | 3 |
| 2.2.4 | Textilien | 60 | 3 |
| 2.2.5 | Fachhandel mit Blumen, Pflanzen, Sträuchern u.ä. | 30 | 5 |
| 2.2.6 | Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel | 70 | 4 |
| 2.2.7 | Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Multimedia, Musikinstrumente | 20 | 4 |
| 2.2.8 | Freizeit-, Sport- und Campingartikel | 80 | 4 |
| 2.2.9 | Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Kunsthandlung, Porzellanmalerei, Puppenwerkstatt, Galerie, Kunsthandwerk, Souvenirs | 90 | 5 |
| 2.2.10 | Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Edelsteine | 60 | 6 |
| 2.2.11 | Antiquitäten, Gebrauchtwaren | 60 | 4 |
| 2.2.12 | Fahrräder und Zubehör | 10 | 4 |
| 2.2.13 | Sonstiger Fachhandel | 60 | 4 |
| 3 | Großhandel | 10 | 2 |
| 4 | Handwerks- und andere Gewerbebetriebe einschließlich Materiallieferung sowie Dienstleistungsbetriebe | | |
| 4.1 | Handwerksbetriebe | | |
| 4.1.1 | Hochbauunternehmen, Tiefbauunternehmen, Bautechnik, Gerüstbau | 10 | 3 |
| 4.1.2 | Gas-, Wasser-, Sanitär- und Heizungsinstallation, Klempnerei | 20 | 5 |
| 4.1.3 | Elektrohandwerk | 30 | 10 |
| 4.1.4 | Tischlerei, Dachdeckerei | 20 | 4 |
| 4.1.5 | Maler, Lackierer | 30 | 7 |
| 4.1.6 | Kraftfahrzeugreparatur und Kraftfahrzeugaufbereitung, Abschleppunternehmer | 10 | 8 |
| 4.1.7 | Schornsteinfeger | 60 | 21 |
| 4.1.8 | Sonstiger Handwerksbetrieb | 10 | 6 |
| 4.2 | Gewerbebetriebe | | |
| 4.2.1 | Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen | 60 | 6 |
| 4.2.2 | Personenbeförderung mit Bussen/Linienverkehr/Spedition | 60 | 5 |
| 4.2.3 | Tankstelle, Waschanlage | 70 | 4 |
| 4.2.4 | Gartenpflegebetrieb, Garten- und Landschaftsbau | 20 | 5 |
| 4.2.5 | Reinigung, Wäscherei (auch Münzwaschsalon), Heißmangelbetrieb | 80 | 8 |
| 4.2.6 | Sonstiger Gewerbebetrieb | 60 | 5 |
| 4.3 | Dienstleistungen | | |
| 4.3.1 | Geld- und Kreditinstitut | 30 | 5 |
| 4.3.2 | Wattführungen, Ortsführungen, Fremdenführungen | 90 | 39 |
| 4.3.3 | Vermittlung von Ferienwohnungen/-häusern zur Gästebeherbergung | 100 | 28 |
| 4.3.4 | Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern, Hausmeisterservice etc. | 100 | 28 |
| 4.3.5 | Theater, Musikdarbietungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen, Filmvorführungen | 80 | 21 |
| 4.3.6 | Friseur, Kosmetik-, Hand- und Fußpflegestudio | 30 | 9 |
| 4.3.7 | Sonstige Fach-Dienstleistungen im Fremdenverkehrsbereich | 100 | 15 |
| 4.3.8 | Sonstiger Dienstleistungsbetrieb | 60 | 25 |
| 4.4 | Ver- und Entsorgung | | |

| | | | |
|----------|---|-----|----|
| 4.4.1 | Stromversorgung | 50 | 6 |
| 4.4.2 | Gasversorgung | 50 | 6 |
| 4.4.3 | Wasserversorgung | 70 | 6 |
| 4.4.4 | Abwasserentsorgung | 70 | 4 |
| 4.4.5 | Abfallentsorgung | 80 | 4 |
| 5 | Erholung, Sport, Freizeit, Kultur | | |
| 5.1 | Kur-, Bade- und Schwimmanlagenbetrieb | 80 | 4 |
| 5.2 | Sonnen- und Fitnessstudio, Saunabetrieb | 80 | 4 |
| 5.3 | Freizeitpark u.ä. | 70 | 14 |
| 5.4 | Minigolfplatz Spiel- und Sportgeräte | 80 | 14 |
| 5.5 | Reiterhof, einschließlich Reitunterricht und Vermietung von Pferde stallplätzen | 80 | 10 |
| 5.6 | Vermietung von Fahrrädern, Trikes, Anhängern, Tretmobilen etc. | 100 | 28 |
| 5.7 | Vermietung von Wasserfahrzeugen/-sportgeräten | 90 | 9 |
| 5.8 | Sportschule, Tauchschule, Segelschule | 90 | 9 |
| 5.9 | Museum | 90 | 4 |
| 5.10 | Spielhalle sowie Aufstellung von Musikgeräten, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, Warenautomaten | 80 | 7 |
| 5.11 | Ausflugs- und Angelfahrten per Schiff | 90 | 8 |
| 5.12 | Ausflugsfahrten mit Planwagen/Kutschen | 90 | 8 |
| 5.13 | Strandkorbvermietung | 100 | 26 |
| 5.14 | Vermietung von Park- und Stellplätzen (auch für Boote, Campingwagen u.a.) im Freien | 90 | 7 |
| 5.15 | Vermietung von Boots- und Campingwagenabstellplätzen in geschlossenen Räumen | 90 | 4 |
| 6 | Freiberufler im weitesten Sinne | | |
| 6.1 | Arztpraxis, außer Kur- und Badearztstätigkeit | 20 | 31 |
| 6.2 | Kur- und Badearztstätigkeit | 90 | 31 |
| 6.3 | Zahnarztpraxis | 10 | 19 |
| 6.4 | Apotheke | 30 | 5 |
| 6.5 | Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notar | 10 | 26 |
| 6.6 | Rechtsanwaltsbüro | 10 | 28 |
| 6.7 | Architektur-, Ingenieurbüro | 10 | 18 |
| 6.8 | Handelsvertretung | 60 | 30 |
| 6.9 | Versicherungsververtretung | 20 | 24 |

Anlage 2 zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung



| | | | |
|------|--|----|----|
| 6.10 | Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxis, Heilbad, Krankengymnast, medizinischer Bade-meister, Physiotherapeut | 90 | 7 |
| 6.11 | Heilpraxis | 10 | 34 |
| 6.12 | Tierarzt | 10 | 31 |

3. Änderungssatzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16. 12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) vom 25. 2. 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. 3. 2003, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der beitragsfähige Aufwand aus der Herstellung und Unterhaltung dieser Fremdenverkehrseinrichtungen wird wie folgt gedeckt:

- zu 49% durch Kurbeiträge
- zu 8% durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 43% durch sonstige Entgelte und Gebühren.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.

Wittmund, den 16. 12. 2003

(L. S.)

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund

(Schmutzwasserkanal)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. 12. 2001 (Nds. GVBl. S. 806), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16. 12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal) vom 20. 3. 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 4. 2002, wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 13 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt 2,96 EUR/m³ Frischwasser. In dieser Gebühr ist die jährlich an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Wittmund, den 16. 12. 2003

(L. S.) **Stadt Wittmund**
Krüger
Bürgermeister

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. 12. 2001 (Nds. GVBl. S. 806), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16. 12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal) vom 20. 3. 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. 8. 2001, wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 13 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt 0,48 EUR/m² überbauter Grundstücksfläche.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Wittmund, den 16. 12. 2003

(L. S.) **Stadt Wittmund**
Krüger
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 1. 4. 1996, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. 5. 1996 (GVBl. S. 242) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 3 Abs. 1 Nieder-

sächsischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 1. 2002 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 29. 10. 2003 für die Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

7. die Person, die nachweislich mit Befreiungsvermerk der Nordseebad Spiekeroog GmbH (Kurverwaltung) Kurbeitrag in Höhe von bei Erwachsenen **70,00 EUR** und bei Kindern **28,00 EUR** im Kalenderjahr gezahlt hat, und

2. § 4 Abs. 1, 2 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes in der Saison bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes berechnet sich nach der Anzahl der Übernachtungen. Er beträgt pro Übernachtung in EUR einschl. MwSt.

Erwachsene **2,50 EUR**

Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **1,10 EUR**

(2) Hält sich der Beitragspflichtige nur innerhalb eines Tages im Erhebungsgebiet auf, so wird lediglich ein Tageskurbeitrag erhoben. Dieser beträgt einschl. MwSt.

Erwachsene **2,00 EUR**

Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr **1,10 EUR**

(4) Kurbeitragspflichtige Zeit ist der Zeitraum vom ersten Osterferienbeginn bis zum letzten Herbstferienende der Bundesländer **Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen**.

Fällt der erste Ferientag auf einen Montag, ist die erste kurbeitragspflichtige Übernachtung von Freitag auf Samstag davor. Soweit der Freitag ein Feiertag ist, wird die erste kurbeitragspflichtige Übernachtung von Donnerstag auf Freitag gerechnet.

Fällt das Herbstferienende auf einen Freitag, ist die letzte kurbeitragspflichtige Übernachtung von Samstag auf Sonntag danach. Soweit der Montag ein Feiertag ist, wird die letzte kurbeitragspflichtige Übernachtung von Sonntag auf Montag gerechnet.

§ 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Minderjährige im Alter von 6 bis 14 Jahren, die von karitativen und kirchlichen Verbänden, der freien Wohlfahrtspflege und von Trägern der Sozialversicherung zur Kur (mind. 21 Tage) in Heimen untergebracht sind, zahlen pro Person und Übernachtung in der Kurbeitragszeit 0,80 EUR einschl. MwSt.

(2) Jugendgruppen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen pro Person und Übernachtung in der Sommerkurzeit 1,00 EUR einschl. MwSt..

3. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spiekeroog, den 17. 12. 2003

(L. S.)

Hülstede
Bürgermeister

Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 18. 12. 2003 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24. 3. 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung vom 18. 12. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Friedeburg betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 17. 12. 1987 in der Fassung vom 26. 9. 2002.

(2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde

Friedeburg Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen 32,86 EUR/m³.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist nach jedem Entsorgungsvorgang eine Abschlagszahlung zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid festgesetzt, wobei die entnommene und abgefahrte Menge und der Gebührensatz nach § 3 zugrunde zu legen sind.
- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen,

geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstückbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

§ 12

Diese Abgabensatzung tritt am 1. 1. 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 27. 6. 1991 i. d. F. vom 15. 12. 1994 außer Kraft.

Friedeburg, den 18.12.2003

(L. S.)

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister
Reents

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 4. November 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden im

- | | |
|--|----------------|
| a) Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 1 263 300 EUR |
| die Einnahmen vermindert um | 337 900 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des HH-Planes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 22 359 800 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 23 285 200 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 1 599 000 EUR |
| die Ausgaben vermindert um | 673 600 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 22 359 800 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 23 285 200 EUR |
| b) Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen erhöht um | 952 900 EUR |

| | |
|---|------------------------------|
| die Einnahmen vermindert um und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 529 300 EUR 3 612 800 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 4 036 400 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 807 600 EUR |
| die Ausgaben vermindert um | 384 000 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 3 612 800 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 4 036 400 EUR |

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2003 wird im Erfolgsplan und im Vermögensplan wie folgt geändert:

a) Erfolgsplan

| | |
|--|---------------|
| die Einnahmen erhöht um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 483 000 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 483 000 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 380 300 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 380 300 EUR |
| Betriebsergebnis | + 102 700 EUR |

b) Vermögensplan

| | |
|--|-------------|
| die Einnahmen erhöht um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 158 600 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 158 600 EUR |
| die Ausgaben erhöht um | 0 EUR |
| und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 158 600 EUR |
| nunmehr festgesetzt auf | 158 600 EUR |
| Betriebsergebnis | 0 EUR |

Das Betriebsergebnis bleibt unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von **1 044 500 EUR um 100 000 EUR gekürzt und damit auf 944 500 EUR neu festgesetzt.**

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **538 000 EUR um 200 000 EUR erhöht und damit auf 738 000 EUR festgesetzt.**

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert. Für den **Eigenbetrieb** wird der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** im Wirtschaftsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, von 50 000 EUR **um 50 000 EUR erhöht** und nunmehr auf **100 000 EUR neu** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Wittmund, den 4. November 2003

Stadt Wittmund

(L. S.)

Der Bürgermeister
Krüger

Bekanntmachung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Absatz 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 17. 12. 2003 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 5. 1. 2004 bis 13. 1. 2004 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 17. 12. 2003

Krüger
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holtgast

Aufgrund der §§ 6, 7 und 67 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 30. September 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 der Hauptsatzung erhält folgende neue Satzung:

„§ 6 Vertreter des Bürgermeisters“

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Sie führen die Bezeichnung 1. bzw. 2. stellvertretender Bürgermeister.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holtgast, 30. September 2003

(L. S.)

Ihnen
Bürgermeister

Landkreis Wittmund

Wittmund, den 19. Dezember 2003

Der Landrat
Kommunalaufsicht
Az.: 20/082-01/Hol

Genehmigung

Gemäß § 67 i. V. m. § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holtgast vom 30. September 2003.

(L. S.)

In Vertretung
Frerichs